

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5075

Urteil Nr. 186/2011
vom 8. Dezember 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2.4.6 § 1 des «Flämischen Raumordnungskodex » (Koordinierung vom 15. Mai 2009) und die Artikel 1017 Absatz 1 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des vierten Kantons Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2010 in Sachen der autonomen Gemeenderegie « Stadsontwikkelingsbedrijf Gent » gegen die « Immo Claes » AG, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des vierten Kantons Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 2.4.6 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. Januar [zu lesen ist: August] 1980 zur Reform der Institutionen, einerseits und gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Paris und genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und mit Artikel 77 des flämischen Haushaltsdekrets vom 19. Dezember 2003 andererseits, indem er bestimmt, dass bei der Ermittlung des Wertes der enteigneten Immobilie die aus den Vorschriften eines räumlichen Ausführungsplans sich ergebende Wertsteigerung nicht berücksichtigt werden darf, insofern die Enteignung zur Durchführung dieses räumlichen Ausführungsplans beantragt wird? »;

- « Verstoßen die Artikel 1017 § 1 [zu lesen ist: Absatz 1] und 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Paris und genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, dahingehend ausgelegt, dass der Enteignete, bei dem eine vorläufige Enteignungsentschädigung festgelegt wird, die niedriger ist als die von ihm verlangte Entschädigung, als unterliegende Partei zu betrachten ist, die dem Enteigner eine pauschale Verfahrenschädigung schuldet? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Artikel 2.4.6 § 1 Absatz 1 des durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Mai 2009 koordinierten « Flämischen Raumordnungskodex » bestimmt:

« Bei der Bestimmung des Wertes der enteigneten Parzelle wird nicht die Wertsteigerung oder -verringerung, die sich aus den Vorschriften eines räumlichen Ausführungsplans ergibt, berücksichtigt, sofern die Enteignung für die Verwirklichung dieses räumlichen Ausführungsplans verlangt wird ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob diese Bestimmung einerseits mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, und andererseits mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 77 des « flämischen Haushaltsdekrets vom 19. Dezember 2003 » vereinbar sei.

Aus dem allgemeinen Inhalt der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache kann abgeleitet werden, dass mit dem letztgenannten Dekret das Dekret vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2004 gemeint ist.

B.3. Die Flämische Regierung führt an, dass die präjudizielle Frage unzulässig sei, insofern sie sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beziehe, weil darin nicht festgelegt werde, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen seien.

B.4. Wenn der Hof gefragt wird, ob eine gesetzeskräftige Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer Verfassungs- oder Vertragsbestimmung, durch die ein Grundrecht gewährleistet wird, vereinbar ist, muss die Kategorie von Personen, deren Grundrecht verletzt worden wäre, mit der Kategorie von Personen verglichen werden, für die dieses Grundrecht gewährleistet wird.

Im vorliegenden Fall wird der Hof gefragt, ob die fragliche Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechten. Die Kategorie von Personen, bei denen diese Grundrechte verletzt würden, ist folglich mit der Kategorie von Personen, bei denen diese Grundrechte gewährleistet werden, zu vergleichen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Die Flämische Regierung führt ferner an, dass die präjudizielle Frage unzulässig sei, insofern darin beantragt werde, die fragliche Bestimmung anhand von Artikel 77 des Dekrets vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2004 zu prüfen.

B.6. Weder aus der Formulierung der präjudiziellen Frage, noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ist abzuleiten, in welchem Sinne der vorerwähnte Artikel 77 des

Dekrets vom 19. Dezember 2003 in die Prüfung der präjudiziellen Frage einbezogen werden müsste.

Insofern in der präjudiziellen Frage dieser Artikel 77 erwähnt wird, ist sie unzulässig.

B.7. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss grundsätzlich vor der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung erfolgen.

B.8.1. Artikel 6 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Raumordnung betrifft:

1. der Städtebau und die Raumordnung,
2. die Fluchtlinienpläne der Gemeindewege,
3. der Erwerb, die Erschließung und Ausrüstung von Grundstücken für das Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe oder anderer Infrastrukturen für die Ansiedlung von Investoren, einschließlich der Investitionen für die Ausrüstung von Industriezonen in der Nähe von Häfen und ihrer Bereitstellung für die Benutzer,
4. die Städteerneuerung,
5. die Erneuerung stillgelegter wirtschaftlicher Nutzflächen,
6. die Bodenpolitik,
7. Denkmäler und Landschaften ».

B.8.2. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Unbeschadet des Paragraphen 2 können die Regierungen in den Fällen und nach den Modalitäten, die durch Dekret festgelegt sind, unter Einhaltung der durch Gesetz festgelegten Gerichtsverfahren und des in Artikel 11 [nunmehr Artikel 16] der Verfassung erwähnten Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen ».

B.9. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung können die Regionen dem Eigentumsrecht Grenzen setzen.

Sie können auch zu Enteignungen übergehen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts dazu ermächtigen; in diesem Fall müssen sie allerdings kraft Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die durch das föderale Gesetz vorgesehenen gerichtlichen Verfahren sowie den verfassungsmäßigen Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung einhalten.

Mit seiner Forderung an die Regionen, den Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung einzuhalten, hat der Sondergesetzgeber nicht die Absicht gehabt, ihnen die Zuständigkeit zur Festlegung der Berechnungsweise einer solchen Entschädigung zu entziehen. Die Entschädigung muss, um gerecht zu sein, eine integrale Wiedergutmachung des erlittenen Nachteils gewährleisten.

B.10.1. Die Enteignung bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.10.2. Dem Begriff « Nutzen der Allgemeinheit » wird in verschiedenen gesetzeskräftigen Bestimmungen eine breite Bedeutung verliehen.

So ermächtigt Artikel 2.4.3 des Flämischen Raumordnungskodex die Behörde, die Enteignung als Mittel zur Verwirklichung der räumlichen Ausführungspläne anzuwenden:

« § 1. Jeder Erwerb von unbeweglichen Gütern, der zur Verwirklichung der räumlichen Ausführungspläne notwendig ist, kann durch eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit durchgeführt werden.

§ 2. Ungeachtet der Bestimmungen, die anderen Behörden die Befugnis zum Enteignen verleihen, können folgende Instanzen als enteignende Instanzen zur Verwirklichung von räumlichen Ausführungsplänen auftreten: die Region, die Provinzen, die Gemeinden, die Gemeindevereinigungen, die öffentlichen Einrichtungen und auch die Organe, die durch die Flämische Regierung ermächtigt wurden, zum Nutzen der Allgemeinheit zu enteignen.

Bezweckt die beabsichtigte Enteignung die Raumordnung eines Teils des Gebietes, das zu einer Parzellierung im Hinblick auf die Errichtung von Gebäuden zu Wohnungs- oder Handelszwecken bestimmt ist, so kann der Eigentümer oder können die Eigentümer, die mehr als die Hälfte der Fläche der zu diesem Gebiet gehörenden Grundstücke besitzen, beantragen, innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, die die Behörde festgelegt hat, und insofern sich herausstellt, dass sie über die erforderlichen Mittel verfügen, mit der Ausführung der für

diese Raumordnung erforderlichen Arbeiten und auch mit den Neuparzellierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen beauftragt zu werden.

Der Antrag im Sinne von Absatz 2 muss bei Strafe des Verfalls innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Genehmigung des Enteignungsplans im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Bezweckt die Enteignung die Raumordnung eines Teils eines Gebiets, das aufgrund eines kommunalen räumlichen Ausführungsplans dazu bestimmt wurde, so kann der Eigentümer oder können die Eigentümer unter den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen beantragen, mit der Ausführung der Raumordnungsarbeiten beauftragt zu werden.

In den in den Absätzen 2 und 4 festgelegten Fällen wird die enteignende Behörde auf Antrag der Personen, die mit der Raumordnung der Fläche beauftragt sind, die dazu benötigten unbeweglichen Güter enteignen, wenn deren freihändiger Erwerb sich als unmöglich erwiesen hat ».

Der Begriff « Nutzen der Allgemeinheit » wird hierbei im weiteren Sinne ausgelegt als bei einer Enteignung, die einem anderen Zweck dient; die Enteignung zur Verwirklichung eines räumlichen Ausführungsplans gilt aufgrund des Dekrets selbst als gemeinnützig.

Diese besondere Beschaffenheit wird anschließend durch den Umstand bestätigt, dass die enteignende Behörde, wie aus dem vorerwähnten Artikel 2.4.3 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex hervorgeht, in bestimmten Fällen auf Antrag der Personen, die mit der Raumordnung einer Fläche beauftragt sind, die dazu erforderlichen unbeweglichen Güter enteignen kann, wenn deren freihändiger Erwerb sich als unmöglich erwiesen hat. Die Fristen, um zur Enteignung im Hinblick auf die Verwirklichung von räumlichen Ausführungsplänen überzugehen, werden außerdem durch die Artikel 2.4.4 und 2.4.8 des Flämischen Raumordnungskodex zeitlich begrenzt.

B.11. Die fragliche Bestimmung hat zur Folge, dass die Eigentümer einer Parzelle, die zur Verwirklichung eines räumlichen Ausführungsplans enteignet wird, eine Enteignungsentschädigung aufgrund des Wertes des Gutes vor der Festlegung oder Änderung der Zweckbestimmung durch diesen Plan erhalten.

B.12. Die fragliche Bestimmung ist auf Artikel 31 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau zurückzuführen.

Bei den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde betont, dass das Prinzip, « dem zufolge die Entschädigung gemäß der Beschaffenheit des Gutes und der Umgebung zum Zeitpunkt des Enteignungserlasses sowie gemäß dem Wert unter Berücksichtigung des Immobilienmarktes zum Zeitpunkt der gütlichen Regelung oder des Urteils zu ermitteln ist, auf Billigkeit beruht.

Preisschwankungen wegen einer bestimmten Zone [zu lesen ist: Zoneneinteilung], der Durchführung der im Raumordnungsplan vorgesehenen Arbeiten oder wegen der sich daraus ergebenden Verbotsbestimmungen sollen nicht berücksichtigt werden. Nur Wertänderungen, die mit Tatsachen zusammenhängen, welche gar nichts mit dem Raumordnungsplan zu tun haben, etwa eine Währungsabwertung oder ein allgemeiner Wertanstieg der Immobilien dürfen berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, SS. 62-63, und *Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 275, S. 42). Demzufolge ist «dem Wert am Tag der Enteignung Rechnung zu tragen, als ob es keinen Raumordnungsplan gegeben hätte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, ebenda). Ob das betreffende Grundstück durch den Plan eine Wertsteigerung oder eine Wertminderung erfahren könnte, ist dabei unerheblich.

B.13. Das in der fraglichen Bestimmung enthaltene Kriterium, auf dessen Grundlage die Enteignungsentschädigung festgesetzt wird, beruht auf dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Zweck der Enteignung - Verwirklichung eines räumlichen Ausführungsplans - und der Ursache der Wertänderung des zu enteignenden Grundstücks. Da eben durch die Verwirklichung des räumlichen Ausführungsplans mittels der Enteignung der Wert des Grundstücks tatsächlich beeinflusst wird, ist es gerechtfertigt, dass bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung die Wertsteigerung bzw. -minderung, die sich aus der Verwirklichung dieser Zielsetzung ergibt, nicht berücksichtigt wird.

Im Übrigen ist nicht anders zu entscheiden, wenn die durch den Plan festgelegte formelle Zweckbestimmung sich einer bereits bestehenden faktischen Zweckbestimmung anschließt. In diesem Fall würde nämlich der Wert der enteigneten Parzelle nicht durch die Verwirklichung des Plans beeinträchtigt, so dass die fragliche Bestimmung nicht angewandt werden müsste.

B.14. Die fragliche Bestimmung verstößt nicht gegen den Grundsatz der gerechten Entschädigung und entspricht folglich den Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung ebenfalls mit Artikel 16 der Verfassung sowie - angesichts der in B.4 präzisierten Tragweite der präjudiziellen Frage - mit deren Artikeln 10 und 11 vereinbar ist.

Die Verbindung dieser Verfassungsartikel mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.16. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.17. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und gewisser Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte sowie über das Zivilverfahren, bestimmt:

«Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen ».

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 mit derselben Überschrift, bestimmt:

«Die Verfahrensentuschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentuschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentuschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentuschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentuschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das

Doppelte der maximalen Verfahrensschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensschädigung übersteigt ».

B.18. Der vorliegende Richter fragt, ob diese Bestimmungen in der Auslegung, dass der Enteignete, der eine vorläufige Enteignungsschädigung - im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit (nachstehend: Gesetz vom 26. Juli 1962) - erhält, die niedriger ist als diejenige, die er beantragt hat, als die unterlegene Partei anzusehen sei, die folglich der enteignenden Behörde eine Verfahrensschädigung schulde, mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien.

B.19.1. Die « Immo Claes » AG bittet den Hof, die fraglichen Bestimmungen nicht nur anhand der vorerwähnten Verfassungsartikel zu prüfen, sondern auch anhand der « zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ».

B.19.2. Die Parteien vor dem Hof dürfen den Inhalt der präjudiziellen Fragen nicht ändern oder ändern lassen.

Der Antrag wird abgelehnt.

B.20. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, kann aus dem Umstand, dass in der präjudiziellen Frage nicht festgelegt wird, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind, nicht abgeleitet werden, dass diese Frage unzulässig ist. Der Hof wird nämlich gefragt, ob die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechten vereinbar seien, so dass die Kategorie von Personen, bei denen diese Grundrechte verletzt würden, mit der Kategorie von Personen, für die diese Grundrechte gewährleistet sind, zu vergleichen ist.

B.21. Gemäß den fraglichen Bestimmungen ist die Verfahrensschädigung eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei. In der Auslegung des vorliegenden Richters ist der Enteignete als

die unterlegene Partei anzusehen, wenn der Friedensrichter eine vorläufige Enteignungsentschädigung festlegt, die niedriger ist als diejenige, die er beantragt hatte.

B.22. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der vorlegende Richter die fraglichen Bestimmungen falsch auslege, weil der Enteignete in der Phase der vorläufigen Enteignungsentschädigung nicht als die unterlegene Partei angesehen werden könne.

B.23. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.24.1. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 regelt das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung. Was die Enteignungsentschädigung betrifft, läuft dieses Verfahren in verschiedenen Phasen ab.

In einer ersten Phase legt der Friedensrichter durch eine ungefähre Schätzung die Höhe des Entschädigungsvorschusses fest, den der Enteigner pauschal den beklagten und den als Beitretende zugelassenen Parteien zahlen muss (Artikel 8). In einer zweiten Phase bestimmt der Friedensrichter nach Anhörung der anwesenden Parteien und des durch ihn bestellten Sachverständigen vorläufig die Höhe der für die Enteignung geschuldeten Entschädigung (Artikel 14). Die vom Richter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen werden endgültig, wenn keine der Parteien deren Revision beim Gericht erster Instanz beantragt hat (Artikel 16). Die Revisionsklage wird vom Gericht «nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches» untersucht (Artikel 16 Absatz 2), was beinhaltet, dass gegen das Urteil des Gerichts die Rechtsmittel - Berufung und Kassationsbeschwerde - eingereicht werden können, die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind. Das Revisionsverfahren ist als ein getrenntes Verfahren anzusehen (Kass., 3. Februar 2000, *Arr. Cass.*, 2000, Nr. 88).

B.24.2. Die präjudizielle Frage betrifft die Phase bezüglich der vorläufigen Enteignungsentschädigung.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Phase.

B.25.1. Wie in B.10.1 in Erinnerung gerufen wurde, bietet die Enteignung der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Zur Gewährleistung der Rechte des Eigentümers bestimmt Artikel 16 der Verfassung jedoch, dass niemandem sein

Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.25.2. Wie in B.9 in Erinnerung gerufen wurde, muss die Entschädigung, um gerecht zu sein, grundsätzlich eine integrale Wiedergutmachung des erlittenen Nachteils gewährleisten.

B.25.3. Das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren bezweckt hauptsächlich, die Eigentümer gegen ein unrechtmäßiges Auftreten der öffentlichen Hand zu schützen, dies im Rahmen des durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Grundrechts. Insbesondere bezweckt dieses Verfahren, den Enteigneten das Recht auf eine gerechte Entschädigung zu garantieren.

B.25.4. Durch die Entscheidung der öffentlichen Hand, zur Enteignung eines Gutes überzugehen, wird der Eigentümer dieses Gutes notgedrungen zur Partei in einem Gerichtsverfahren, das im Wesentlichen dazu dient, das in Artikel 16 der Verfassung vorgesehene Grundrecht zu gewährleisten. Durch diese Entscheidung wird der Eigentümer gegen seinen Willen in eine Situation versetzt, in der er über die Wahrung seiner Grundrechte wachen muss. Wegen der juristischen und technischen Beschaffenheit des Entwurfs des Enteignungsverfahrens ist es dabei nicht unvernünftig, dass er der Auffassung ist, seine Rechte nur uneingeschränkt geltend machen zu können, wenn er sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen lässt. Die Kosten und Honorare dieses Rechtsanwalts sind daher als eine Folge der Entscheidung der öffentlichen Hand, zu einer Enteignung überzugehen, anzusehen und müssen, damit der erlittene Nachteil integral wiedergutmacht werden kann, gemäß Artikel 16 der Verfassung durch die enteignende Behörde ersetzt werden.

B.26. In der Auslegung des vorliegenden Richters haben die fraglichen Bestimmungen zur Folge, dass der Enteignete, für den eine vorläufige Enteignungsentuschädigung festgelegt wird, die niedriger ist als diejenige, die er beantragt hatte, der enteignenden Behörde eine Verfahrensentuschädigung als Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der Letztgenannten zahlen muss.

In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht mit Artikel 16 der Verfassung vereinbar und angesichts der Tragweite der präjudiziellen Frage, wie sie in B.20 festgelegt wurde, ebenfalls nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.27. Wie der Ministerrat anführt, können die fraglichen Bestimmungen jedoch auch auf andere Weise ausgelegt werden.

B.28.1. Da das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren insbesondere bezweckt, dem Enteigneten das Recht auf eine gerechte Entschädigung zu gewährleisten, können die fraglichen Bestimmungen, die auf dieses Verfahren angewandt werden, in dem Sinne ausgelegt werden, dass die enteignende Behörde als die unterlegene Partei anzusehen ist. Die Urteile zur Festlegung der Entschädigungsvorschüsse und der vorläufigen Enteignungsentschädigungen bezwecken nämlich im Wesentlichen, die enteignende Behörde zur Zahlung der in Artikel 16 der Verfassung vorgesehenen gerechten Entschädigung zu zwingen. Dies geht unter anderem aus den Artikeln 9 Absatz 1 und 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hervor, wonach die enteignende Behörde aufgrund der Urteile über den Entschädigungsvorschuss und die vorläufige Enteignungsentschädigung, ohne dass diese zugestellt werden müssen, den Betrag des Entschädigungsvorschusses und der vorläufigen Enteignungsentschädigung an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse überweisen muss.

B.28.2. Obwohl diese Auslegung dazu führen kann, dass die Kosten und Honorare des Rechtsanwalts des Enteigneten nicht vollständig ersetzt werden - die Verfahrensentschädigung ist nämlich eine Pauschalbeteiligung an diesen Kosten und Honoraren -, ist festzustellen, wie der Hof es bereits in seinem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 getan hat, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er sich dafür entschieden hat, die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts mit der Technik der Pauschalbeträge zu regeln, um die Gesetzgebung mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens und des Gleichheitsgrundsatzes in Einklang zu bringen, keine Maßnahme ergriffen hat, die nicht gerechtfertigt wäre. Indem er außerdem vorgesehen hat, dass die Pauschalbeträge nach Befragung der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt werden, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass diese Beträge im Verhältnis zu den durch die meisten Rechtsanwälte gehandhabten Honorare festgelegt werden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Gewährung einer pauschalen Verfahrensentschädigung an sich zu einer nicht gerechten Enteignungsentschädigung führen würde.

B.29. In der in B.28.1 angeführten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung vereinbar. Die Verbindung dieser Verfassungsartikel mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 2.4.6 § 1 Absatz 1 des durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Mai 2009 koordinierten « Flämischen Raumordnungskodex » verstößt weder gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, noch gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dahingehend ausgelegt, dass der Enteignete, bei dem eine vorläufige Enteignungsentschädigung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit festgesetzt wird, die niedriger ist als die von ihm beantragte Entschädigung, als die unterlegene Partei zu betrachten ist, verstoßen die Artikel 1017 Absatz 1 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass der Enteignete, bei dem eine vorläufige Enteignungsentschädigung im Sinne des vorerwähnten Artikels 14 festgesetzt wird, die niedriger ist als die von ihm beantragte Entschädigung, als die obsiegende Partei zu betrachten ist, verstoßen die Artikel 1017 Absatz 1 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt